

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brüggen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Verkehr, IGVP und ÖPNV.....	1
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung.....	1
2.1	Mit Schreiben vom 27.01.2017	1
2.1.a	Keine Bedenken.....	1
3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35.4, Obere Denkmalbehörde.....	1
4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei	1
5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	1
6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Immissionsschutz	1
7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Wasserschutz	2
8	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Luftfahrtbehörde.....	2
8.1	Mit Schreiben vom 21.02.2017	2
8.1.a	Keine Bedenken.....	2
9	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 65, Rechtsangelegenheiten	2
9.1	Mit Schreiben vom 06.02.2017	2
9.1.a	Braunkohlenbergbau.....	2
9.1.b	Sümpfungsmaßnahmen.....	3
9.1.c	Weitere Beteiligung	4
9.1.d	Steinkohlenbergbau	4
10	Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung	4
10.1	Mit Schreiben vom 09.02.2017	4
10.1.a	Weitere Beteiligung	4
11	Landrat des Kreises Heinsberg, Gesundheitsamt.....	5
11.1	Mit Schreiben vom 09.02.2017	5
11.1.a	Keine Bedenken.....	5
12	Landrat des Kreises Heinsberg, Straßenverkehrsamt	5
12.1	Mit Schreiben vom 24.01.2017	5
12.1.a	Ausbauplanung	5
13	Landrat des Kreises Heinsberg, Abgrabungsbehörde	5
13.1	Mit Schreiben vom 16.01.2017	5
13.1.a	Keine Bedenken.....	5
14	Landrat des Kreises Heinsberg, Kreisstraßenbau	6
14.1	Mit Schreiben vom 18.01.2017	6
14.1.a	Keine Bedenken.....	6
15	Landrat des Kreises Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde.....	6
15.1	Mit Schreiben vom 18.01.2017	6
15.1.a	Keine Bedenken.....	6

Inhaltsverzeichnis

16	Landrat des Kreises Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde	6
16.1	Mit Schreiben vom 25.01.2017	6
16.1.a	Eingrünung des Wohngebietes	6
16.1.b	Artenschutz	7
16.1.c	Gutachten	8
17	Landrat des Kreises Heinsberg, Untere Wasserbehörde	8
17.1	Mit Schreiben vom 23.01.2017	8
17.1.a	Keine Bedenken.....	8
18	Aachener Verkehrsverbund	9
19	Bischöfliches Generalvikariat	9
20	Evangelisches Landeskirchenamt.....	9
21	NEW Netz GmbH	9
21.1	Mit Schreiben vom 17.01.2017	9
21.1.a	Keine Bedenken.....	9
21.2	Mit Schreiben vom 27.01.2017	9
21.2.a	Beteiligte Konzerngesellschaften	9
22	RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH.....	10
23	DB Services Immobilien GmbH.....	10
23.1	Mit Schreiben vom 04.01.2017	10
23.1.a	Keine Bedenken.....	10
24	Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB NRW) Aachen.....	10
25	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	10
26	Geologisches Landesamt.....	11
27	NVV AG	11
28	DETEV TINL West.....	11
29	Deutsche Glasfaser Holding GmbH.....	11
30	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11
31	RWE Power AG.....	11
32	Westnetz GmbH / innogy Netze Deutschland GmbH	11
32.1	Mit Schreiben vom 16.01.2017	11
32.1.a	Keine Bedenken.....	11
33	Landschaftsverband Rheinland, Landeshaus, Amt für Liegenschaften, Verdingungs- und Vertragswesen	12
33.1	Mit Schreiben vom 13.01.2017	12
33.1.a	Weitere Beteiligung	12
34	Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	12
34.1	Mit Schreiben vom 26.01.2017	12
34.1.a	Bodendenkmalpflege	12
35	Rheinisches Amt für Denkmalpflege	13

Inhaltsverzeichnis

36	Rheinischer Landwirtschaftsverband	13
36.1	Mit Schreiben vom 23.02.2017	13
36.1.a	Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen	13
37	Landwirtschaftskammer NRW	14
37.1	Mit Schreiben vom 24.02.2017	14
37.1.a	Grenzabstände	14
37.1.b	Kompensation	15
38	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	15
39	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	16
39.1	Mit Schreiben vom 30.01.2017	16
39.1.a	Keine Bedenken	16
40	Industrie- und Handelskammer Aachen	16
40.1	Mit Schreiben vom 21.02.2017	16
40.1.a	Keine Bedenken	16
41	Handwerkskammer Aachen	16
42	Kreishandwerkschaft Heinsberg	16
43	Wasserverband Eifel-Rur	17
43.1	Mit Schreiben vom 16.01.2017	17
43.2	Keine Bedenken	17
44	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	17
45	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH / Regionetz GmbH	17
46	Gemeinde Selfkant	17
46.1	Mit Schreiben vom 23.01.2017	17
46.1.a	Keine Bedenken	17
47	Gemeinde Waldfeucht	18
47.1	Mit Schreiben vom 09.02.2017	18
47.1.a	Keine Bedenken	18
48	Stadt Geilenkirchen	18
49	Stadt Heinsberg	18
50	Gemeinde Gangelt	18

Legende:

frühzeitige

Offenlage

1. Erneute Offenlage

2. Erneute Offenlage

Hinweise und Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brüxgen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Verkehr, IGVP und ÖPNV		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung		
2.1 Mit Schreiben vom 27.01.2017		
2.1.a Keine Bedenken		
Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in den o.b. Bereich nicht vorgesehen.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
3 Bezirksregierung Köln, Dezernat 35.4, Obere Denkmalbehörde		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
4 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
5 Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Abfallwirtschaft und Bodenschutz		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
6 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Immissionsschutz		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brүxgen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
7 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Wasserschutz		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
8 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Luftfahrtbehörde		
8.1 Mit Schreiben vom 21.02.2017		
8.1.a Keine Bedenken		
Gegen den Bebauungsplan bestehen aus ziviler luftrechtliche Sicht keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
9 Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 65, Rechtsangelegenheiten		
9.1 Mit Schreiben vom 06.02.2017		
9.1.a Braunkohlenbergbau		
Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise: Die Bebauungsplanfläche befindet sich über einem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.	Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung der Plankonzeption, da alleine durch die Lage des Plangebietes über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in dem Umweltbericht ergänzt. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Bergbau Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich über einem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ferner liegt der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brүxgen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<i>über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heinsberg". Eigentümerin dieser Bergbauberechtigung ist das Land Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen in diesem Gebiet zu rechnen.“</i>	
9.1.b Sumpfungmaßnahmen		
Das Plangebiet ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 60, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Die Stellungnahme stellt die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da die vorgetragenen Belange auf der Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen, sicher bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in dem Umweltbericht ergänzt. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Sumpfungmaßnahmen <i>Das Plangebiet ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Hierbei wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 60, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</i> <i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i> <i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletage-</i>	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brүxgen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<i>bau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“</i>	
9.1.c Weitere Beteiligung		
Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen, sofern erforderlich, berücksichtigt.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
9.1.d Steinkohlenbergbau		
Ferner liegt das Plangebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heinsberg". Eigentümerin dieser Bergbauberechtigung ist das Land Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen in diesem Gebiet zu rechnen.	Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung der Plankonzeption, da alleine durch die Lage des Plangebietes über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in dem Umweltbericht ergänzt. Ein Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 9.1.a).	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
10 Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung		
10.1 Mit Schreiben vom 09.02.2017		
10.1.a Weitere Beteiligung		
Das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung hat eine Stellungnahme über den Beteiligungsserver abgegeben. Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und des Straßenverkehrsamtes sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und des Straßenverkehrsamtes wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 11.1 und 12.1).	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brүxgen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
11 Landrat des Kreises Heinsberg, Gesundheitsamt		
11.1 Mit Schreiben vom 09.02.2017		
11.1.a Keine Bedenken		
Aus amtsärztlicher Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr.71 und die 53. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Gangelt keine Bedenken erhoben.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
12 Landrat des Kreises Heinsberg, Straßenverkehrsamt		
12.1 Mit Schreiben vom 24.01.2017		
12.1.a Ausbauplanung		
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen bitte ich rechtzeitig mit mir abzustimmen.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausbauplanung betrifft die Ebene der Ausführungsplanung und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
13 Landrat des Kreises Heinsberg, Abgrabungsbehörde		
13.1 Mit Schreiben vom 16.01.2017		
13.1.a Keine Bedenken		
Gegen die im Verfahren befindliche Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg keine Bedenken. Die Belange der Abgrabungsbehörde werden nicht berührt.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brүxgen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
14 Landrat des Kreises Heinsberg, Kreisstraßenbau		
14.1 Mit Schreiben vom 18.01.2017		
14.1.a Keine Bedenken		
Aus Sicht des Kreises als Straßenbaulastträger bestehen zu o.g. Planverfahren keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
15 Landrat des Kreises Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde		
15.1 Mit Schreiben vom 18.01.2017		
15.1.a Keine Bedenken		
Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsfälle liegen mir zurzeit nicht vor.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
16 Landrat des Kreises Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde		
16.1 Mit Schreiben vom 25.01.2017		
16.1.a Eingrünung des Wohngebietes		
Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Die Festsetzungen zur Eingrünung des Wohngebietes werden begrüßt. Eine Ergänzung durch die Anpflanzung von Straßenbäumen wäre wünschenswert.	Die Gemeinde Gangelt teilt die Auffassung, wonach eine Durchgrünung des Plangebietes mit Straßenbäumen anzustreben ist. Zur Förderung einer größtmöglichen Flexibilität bei der späteren Ausbauplanung setzt der Bebauungsplan jedoch keine Baumstandorte innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen fest. Demnach erfolgt eine diesbezügliche Sicherung durch vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Vorhabenträger.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brüxgen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
16.1.b Artenschutz		
Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz ist erst nach Vorlage der erforderlichen Gutachten (Artenschutzprüfung) möglich.	Ein Artenschutzgutachten wurde erstellt.¹ Demgemäß ist von keinem Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auszugehen, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiträume erfolgt und CEF-Maßnahmen bzgl. der Feldlerche umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang werden Teilflächen des Plangebietes als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt und es werden die nachfolgenden, textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„6.1 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mit hochwertigem Regiosaatgut einzugrünen. Das Saatgut muss dem hiesigen Naturraum entsprechen, d.h. es darf keinen Neophyten-Anteil oder Arten wie die Französische Hundsrake beinhalten. Das Saatgut muss geeignet sein, eine extensive, artenreiche Blühwiese hervorzubringen. Von der Eingrünung ausgenommen sind drei Lerchenfenster. Die Lerchenfenster sind in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zueinander sowie zur nördlichen und südlichen Flurstücksgrenze auf der Fläche Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 8, Flurstück 94 und mit einer jeweiligen Flächengröße von 150 bis 200 m² anzulegen</i> <i>Die Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Erhaltung und Pflege umfasst die 1 bis 2-malige Mahd im Jahr sowie das Abräumen des Mahdguts, wobei die 1. Mahd eines jeden Jahres zwischen dem 1. Juni und dem 15. Juni erfolgen muss. Eine Neueinsaat der zu begrünenden Flächen hat in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach 3 Jahren zu erfolgen. Die Lerchenfenster sind von jeglicher Ansaat auszusparen und im Herbst eines jeden Jahres zu grubbern.</i> <i>Das Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick-</i>	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

¹ Büro für Freiraumplanung: Gangelt-Breberen „Schützenstraße“ – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II – Untersuchungsergebnisse. Alsdorf, 10.08.2016

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brүxgen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<i>lung von Natur und Landschaft unzulässig. Ausnahmen von dem Verbot sind nur in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg zulässig.“</i> <i>„6.2 Die Baufeldräumung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig, also nur zwischen Oktober und Februar. Die geräumten Flächen sind bis zum konkreten Baubeginn als vegetationsfreie Schwarzbrachen vorzuhalten. Hierzu sind die Flächen regelmäßig mechanisch zu bearbeiten (grubbern o.ä.). Tierfallen sind zu vermeiden oder zu entschärfen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet.“</i> Gemäß Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg können artenschutzrechtliche Belange unter Berücksichtigung dieser Maßgaben gewahrt werden.	
16.1.c Gutachten		
Im weiteren Verfahren sind auch alle anderen erforderlichen Gutachten (z.B. Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan) einzureichen. Damit verbunden sind auch die Bilanzierung des Eingriffs und die Benennung von Flächen zur externen Kompensation.	Ein Umweltbericht und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan wurden erstellt. Diese wurden den Unterlagen zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beigelegt.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
17 Landrat des Kreises Heinsberg, Untere Wasserbehörde		
17.1 Mit Schreiben vom 23.01.2017		
17.1.a Keine Bedenken		
Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 Bolle- stengel bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine Be-	Es werden keine Bedenken erhoben.	Der Rat nimmt zur

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brüggen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
denken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnis.
18 Aachener Verkehrsverbund		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
19 Bischöfliches Generalvikariat		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
20 Evangelisches Landeskirchenamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
21 NEW Netz GmbH		
21.1 Mit Schreiben vom 17.01.2017		
21.1.a Keine Bedenken		
Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) haben wir zur Kenntnis genommen. Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen unsererseits keine bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
21.2 Mit Schreiben vom 27.01.2017		
21.2.a Beteiligte Konzerngesellschaften		
In den verschiedenen Konzerngesellschaften haben wir Ihre Anfrage bearbeitet. Beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brückgen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Beteiligte Konzerngesellschaften - U04 NEW Netz GmbH Herr Rodenbücher 02451-6246424 wolfgang.rodenbuecher@new-netz-gmbh.de siehe Antwortschr. - U50 West Energie und Verkehr GmbH Herr Winkens 02431-886800 udo.winkens@west-euv.de Keine Bedenken		
22 RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
23 DB Services Immobilien GmbH		
23.1 Mit Schreiben vom 04.01.2017		
23.1.a Keine Bedenken		
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
24 Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB NRW) Aachen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
25 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brүxgen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
26 Geologisches Landesamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
27 NVV AG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
28 DETEV TINL West		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
29 Deutsche Glasfaser Holding GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
30 Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
31 RWE Power AG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
32 Westnetz GmbH / innogy Netze Deutschland GmbH		
32.1 Mit Schreiben vom 16.01.2017		
32.1.a Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und ergeht auch	Es werden keine Bedenken erhoben.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brüxgen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes. Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
33 Landschaftsverband Rheinland, Landeshaus, Amt für Liegenschaften, Verdingungs- und Vertragswesen		
33.1 Mit Schreiben vom 13.01.2017		
33.1.a Weitere Beteiligung		
Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden beteiligt und deren Stellungnahmen, sofern erforderlich, berücksichtigt (vgl. Nr. 34 und 35).	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
34 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege		
34.1 Mit Schreiben vom 26.01.2017		
34.1.a Bodendenkmalpflege		
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in dem Umweltbericht ergänzt. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„Bodendenkmalpflege Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befun-</i>	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brüggen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	<i>de sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“</i>	
35 Rheinisches Amt für Denkmalpflege		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
36 Rheinischer Landwirtschaftsverband		
36.1 Mit Schreiben vom 23.02.2017		
36.1.a Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen		
Selbstverständlich hat die Gemeinde Gangelt ein enormes Interesse am Wirtschaftswachstum. Dabei bitten wir Sie jedoch Folgendes zu berücksichtigen: Den Landwirten aller Produktionsrichtungen stehen, vor dem Hintergrund europa- und weltpolitischer Entwicklung, weiterhin schwierige Zeiten bevor. Umso wichtiger ist es, dass auch die regionale Politik die Wettbewerbsfähigkeit unserer Betriebe stärkt und nicht etwa abbaut. Hierzu gehört auch die Gewährleistung, dass ausreichend Ackerflächen zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Der derzeitige Planungsstand der Gemeinde Gangelt sieht jedoch	Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht hier eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Aufgrund der geplanten Nutzungen als Wohngebiet ist eine Anbindung an bereits bestehende Ortsstrukturen anzustreben. Mit dem Bauleitplanverfahren wird in Breberen den ortsteilspezifischen Bedarfen nach Wohnbauland entsprochen. Ferner fügt sich die Erweiterung in die nähere Umgebung ein, da die nordwestlich angrenzende, bestehende Wohnnutzung der geplanten Darstellung von „Wohnbauflächen“ entspricht. Zudem grenzen die Flächen im Nordwesten an den bestehenden Ortskern, sodass die vorhandene Infrastruktur, insbesondere das im Westen befindliche Schulzentrum, durch	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brүxgen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
einen enormen Flächenverbrauch für die wirtschaftliche Entwicklung zu Lasten der Landwirtschaft vor. Im Rahmen des Flächenverbrauchs würden wertvolle Flächen mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit verloren gehen. Die landwirtschaftlichen Unternehmer sind jedoch dringend auf die landwirtschaftlichen Eigentum- und Pachtverhältnisse angewiesen. Verminderungen der Betriebsfläche haben erhebliche Einschnitte in die Betriebsabläufe zur Folge und können einem hohen Flächenverlust zu einer Existenzbedrohung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebs führen. Bei anhaltendem Flächenverbrauch würden zudem die Pachtpreise weiter steigen. Dabei werden bereits heute horrend Pachtpreise gefordert, so dass viele landwirtschaftliche Betriebe bereits nicht mehr kostendeckend produzieren können. Die Konsequenz des weiteren Flächenverbrauchs wäre der Rückgang der heimischen und regionalen Produktion. Irgendwann werden unsere regionalen hochwertigen Produkte zu der Deckung des Lebensbedarfs nicht mehr ausreichen. Die Folge wäre ein Import von Lebensmitteln, meist zu geringerer Qualität. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Innenbereichs-Flächen stets vorrangig genutzt werden und damit ein sogenannter Lückenschluss erfolgen sollte. Im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit unserer Betriebe bitten wir um achtsameren Umgang mit dem Gut „Boden“ und möglichst geringfügigen Flächenverbrauch, denn Wirtschaftswachstum benötigt nicht immer frisches Ackerland.	die Planung gestärkt würde. Die Flächen befinden sich außerdem an der bereits voll erschlossenen „Schützenstraße“, weshalb die vorhandene Infrastruktur durch das Vorhaben voraussichtlich nicht wesentlich ertüchtigt werden muss. Da die Schützenstraße direkt an die K17 anschließt, würden die durch das Vorhaben erzeugten Verkehrsströme voraussichtlich zu keiner Überlastung des bestehenden Verkehrsnetzes oder zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Wohngebiete führen. Das Plangebiet fügt sich somit optimal in die vorhandene Erschließung ein. Durch die Entwicklung des Plangebietes zu Wohnbauland wird die Ortslage am südöstlichen Rand städtebaulich abgerundet. Hierdurch können neuen Siedlungsansätzen und bandartigen Siedlungsentwicklungen an weniger geeigneten Standorten entgegengewirkt und landwirtschaftliche Flächen hier geschont werden. Unbebaute Flächen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und den vorgenannten Flächenansprüchen genügen, sind innerhalb der Ortslagen Breberen und Brүxgen nicht vorhanden. Somit ist die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Erfüllung der Planungsziele unumgänglich.	
37 Landwirtschaftskammer NRW		
37.1 Mit Schreiben vom 24.02.2017		
37.1.a Grenzabstände		
Südlich grenzt das Plangebiet an eine landwirtschaftliche Nutzfläche an. Konfliktpotentiale zwischen der Wohnnutzung einerseits und der	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis bzgl. der vorgebrachten Belange wird in den Bebauungsplan aufgenommen:	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brüggen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
landwirtschaftlichen Nutzung andererseits können durch die Abschirmung in Form der vorgesehene Bepflanzung vermindert werden. Es wird angeregt, in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zusätzlich Hinweise auf die erforderlichen Grenzabstände für Zaunanlagen und Bepflanzung gem. §§ 36 und 41ff. NachbG NRW hinzuweisen.	„Grenzabstände“ Bei der Errichtung von Zaunanlagen und Bepflanzungen sind die erforderlichen Grenzabstände im Sinne der §§ 36 und 41ff. NachbG NRW zu berücksichtigen.“	
37.1.b Kompensation		
Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, können bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen. Da bisher keine genaueren Angaben zum Umsetzungskonzept gemacht wurden, wird angeregt, Ausgleichsmaßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen zu bevorzugen. Solche Konzepte könnten in der Aufwertung vorhandener Naturschutzgebiete, Entsiegelung bebauter Flächen oder in Maßnahmen unter Begleitung der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) bestehen.	Ein Artenschutzgutachten wurde erstellt.² Demgemäß ist von keinem Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auszugehen, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiträume erfolgt und CEF-Maßnahmen bzgl. der Feldlerche umgesetzt werden. Diese CEF-Maßnahmen müssen im räumlichen Zusammenhang des Eingriffs umgesetzt werden, da sie ansonsten nicht geeignet wären, um der betroffenen Art als Ausweichhabitat zu dienen. Bei der CEF-Maßnahme handelt es sich um eine sogenannte „Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme. Das heißt, die Bewirtschaftung ist zu extensivieren, nicht jedoch zu beenden. Insofern kann die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich aufrechterhalten werden. Die CEF-Maßnahme ist ferner geeignet, um das gesamte, durch die Planung begründete, ökologische Defizit auszugleichen. Weitere, externe Kompensationsmaßnahmen sind insofern nicht erforderlich.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
38 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

² Büro für Freiraumplanung: Gangelt-Breberen „Schützenstraße“ – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II – Untersuchungsergebnisse. Alsdorf, 10.08.2016

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brүxgen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
39 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde		
39.1 Mit Schreiben vom 30.01.2017		
39.1.a Keine Bedenken		
Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen seitens der Forstbehörde keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
40 Industrie- und Handelskammer Aachen		
40.1 Mit Schreiben vom 21.02.2017		
40.1.a Keine Bedenken		
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
41 Handwerkskammer Aachen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
42 Kreishandwerkschaft Heinsberg		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brüxgen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
43 Wasserverband Eifel-Rur		
43.1 Mit Schreiben vom 16.01.2017		
43.2 Keine Bedenken		
Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel-Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
44 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
45 EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH / Regionetz GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
46 Gemeinde Selfkant		
46.1 Mit Schreiben vom 23.01.2017		
46.1.a Keine Bedenken		
Seitens der Gemeinde Selfkant werden keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 "Bollestengel" in Breberen-Brüxgen erhoben.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 71 „Bollestengel“ Gemeinde Gangelt – Ortslage Brүxgen

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
47 Gemeinde Waldfeucht		
47.1 Mit Schreiben vom 09.02.2017		
47.1.a Keine Bedenken		
Die Gemeinde Waldfeucht hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplan "Bollestengel".	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
48 Stadt Geilenkirchen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
49 Stadt Heinsberg		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
50 Gemeinde Gangelt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.